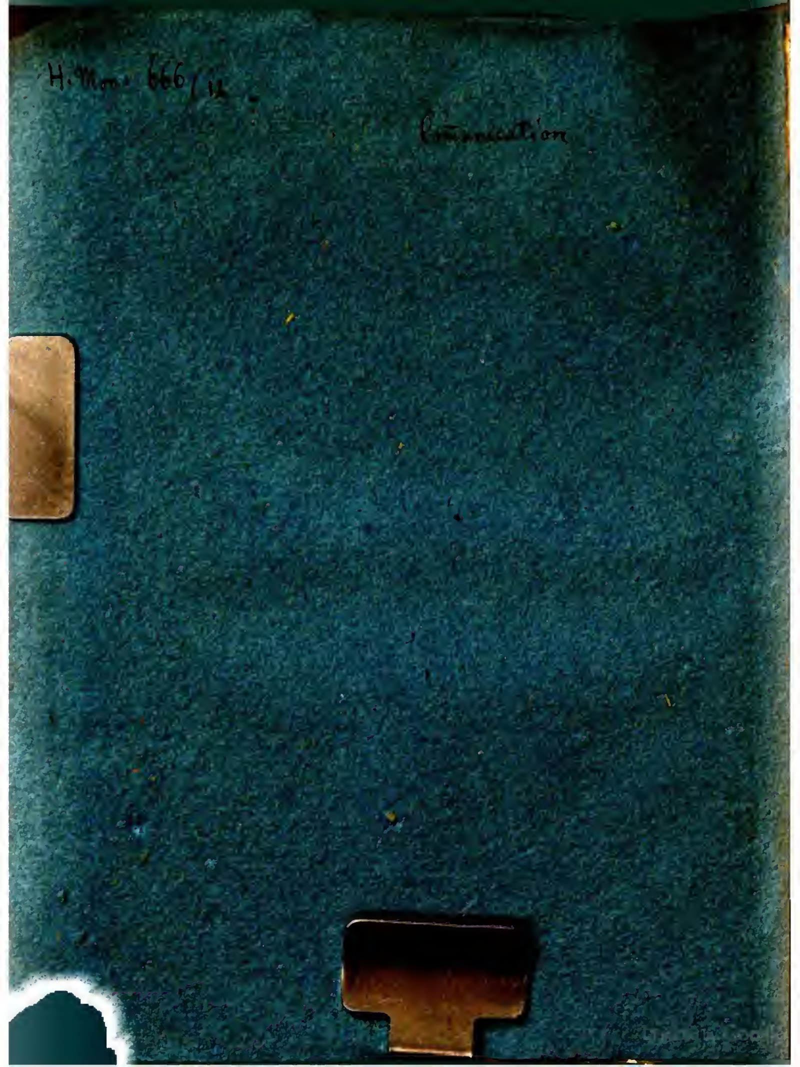
COMMUNICATION WEGEN DER SEQUESTRIRUNG DES KLOSTERS HAMMERSLEBEN




H. Mon. 666/12
Communication

Fernere Communication Eines von Ihro Röm. Käyserl. Majestät An Se. Königl. Majestät in Preissen gestellte / Schreiben / Wegen Der Sequestrirung deß Closters Hammersleben.

deme noch

Ein Käyserl. Comissions-Decret, die Religions-Gravamina betreffend / beygefüget ist.

Anno 1720.

Copia Käyserl. Antwort-Schreibens / an den König in Preissen / als Fürsten zu Halberstadt / das Closter Hammersleben betreffend. De dato Wienn den 23. Februarij Anno 1720.

Wir Carl der Sechste rc.

Wie verläßig Wir verhoffet hätten / es würden Euer Lbd. auff das von Unsers Käysel. allerhöchsten Ambts wegen an Dieselbe unterem fünfften letzt verwichenen Monats Decembris anstatt der Reichs-Satzung auff ein so unverantwortliches Unternemmen wohl statt gehabter Pönal-Verordnung mit besonderem Glimpff erlassenes Kayserl. Ermahnungs-Schreiben / sich die Unbild deß verhängten Facti und dem allenthalben entgegen stehenden Reichs-Grund-Gesätzen von selbsten besser begriffen / mithin noch weniger auff die Verthädigung eines so ohnjustificirlichen Gewalts sich gesteiffet haben / mit so grösserer Befrembdung haben Wir auß Euer Lbd. unterm 9. vorigen Monaths an Uns erlassenen Antwort-Schreiben wahrnehmen müssen / auff was unzimmliche Art Dieselbe nicht nur Unser allerhöchstes Kayserliches Amt und Würde (dergleichen von einem Stand deß Reichs wohl niemahlen erkühnet worden / als ob Wür und Unsere Vorfahrer am Reich von Zeit deß so theuer und verbindlichst errichteten Münster- und Oßnabruggischen Friden-Schlusses / biß hiehin so vilfältig geäusserten Religions-Beschwerden / die durchgehende gleiche Justitz nicht verfügt hätten / sondern auch allezeit des Römischen [illegible] Parthey nehmeten / und solchen das Wort reden wolten / als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen

lichen Ambt nicht bestehn könnte / und was Euer Lbd. sonst zu vermeintlicher Entschuldigung deß Hammersle-bischen so gewalttätigen Facti vor irrige und gefährliche Außlegungen vorwenden wollen.

Nun können Wür zuforderist die gegen Unsere Kay-serliche allerhöchste Würde und Obrist-Richterliches Amt von Euer Lbd. unternommenen Vorwurff nicht anderst/ als mit höchster Kayserlicher Empfindung billich ahnden/ und hätten Uns am wenigsten versehen / daß Dieselbe als ein der vorderisten Mitglider deß Heil. Röm. Reichs so weniges Vertrauen und Erkantnuß auff Uns setzen / und die auß Kayserl. Neigungen auff Dieselbe gediehene Kräfften und Gnaden in so schlechten Andencken haben sollten ; da doch euer Lbd. auß deutlichern Innhalt / so wohl der guldenen Bull / als selbsten mit errichteten Kay-serlichen Wahl-Capitulation und so vilen mit unterschri-benen Reichs-Constitutionen ohnverborgen seyn können / und sich demnach zu achten wissen solten/ worinn die Voll-kommenheit Unsers Käyserlichen Gewallts / und das da-hero führende Käyserl. Reichs allerhöchstes Ober-Rich-terliche Amt beruhe / mithin daß euer Lbd. Unseren ge-rechtesten Kayserlichen Verordnungen sich zuwidersetzen/ oder auch sub specie juris , unter waserlay Vorwand die Käyserliche allerhöchste Jurisdiction auff das gefährlichste anzufechten / sich keineswegs unternehmen sollten / zu-mahlen Euer Lbd. nach denen Uns und dem Reich auff-habenden Pflichten / vilmehrers zu allem getreulichen Beystand gegen inn-und außwendige Anläuffe verbun-den / als wider Uns und zu einheimischer Trennung oder Zerglidcrung d ß Teutschen Vatterlands im H. Rem. Reich geflissentlichen Anlaß zu geben.

Disem nächst hätten Wür wol wünschen mögen/ daß

 wie

wie Euer Lbd. zuvorderist in dero Schreiben an Uns pro notorio und ohnwidersetzlich so frey und ohngescheuet vorkommen lassen / wie von Zeit der errichteten Fridens-Schlüssen von keinem Römischen Kayser / folglichen auch von Uns selbsten / ihres Wissens / die geringste gerechte und billiche Hülffe angedihen seye / daß dieselbe auch nur mit Benennung eines eintzigen Euer Lbd. betreffenden Gravaminis von dem angezogenen Termino der 70. Jahren sich hätten vernemmen lassen / da hingegen von Euer Lbd. alleiniger Regierung villeicht mehrere Anmassungen / Contraventiones und Facta vorzulegen wären / als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen deß Reichs insgesamt sich geäussert haben. Daß euer Lbd. aber damalen den Chur-Pfältzischen Vorgang zum Vorwand allein gebrauchen wollen ; So sollten Dieselbe sich zugleich erinnern / daß eben der verbottene Zwang / den Euer Lbd. gegen Unser Oberrichterliches Amt so ungebührlich und ohnleidentlich zu gebrauchen unternehmen thun / dises nothdringlich so lange in Anstand bringen müsse / biß Euer Lbd. zuvorderist / mittels vollkommener Restitution des Closters Hammelsleben und anderen de paritione docirt / und die / wie man wohl mit Warheit sagen können / von Zeit deß Westphälischen Fridens-Schlusses nie erhörte Gewaltthat widerum abgethan haben werden / als weßentwegen Wir dieselbe auff den deutlichen Innhalt so wohl deß Oßnabrugg- als Münsterischen Friden-Schlusses / und zwar im ersteren auff den Art. 17. und dessen §. 7. im letztern aber dessen §. 124. hiemit erinnern. Worauß dann mehr dann überflüßig zu ermessen / wessen die Status imperii sich zu verhalten / und Uns gegen die Contravenienten für eine scharffe Straffe gesetzet seye / so das Euer Lbd. vilmehrers Unseren hierunter gebrauchten Glimpff in Erlassung eines so

wohl-

wohlmeinenden Dehortatorii zu erkennen gehabt hätten / als das Sie solches zu einer vermeintlichen Ungleichheit anziehen solten. Noch weniger können Wir begreiffen / wie Euer Lbd. vorwenden mögen / als würde Unserm allerhöchsten Kayserlichen Amt nit zu nahe getretten / wann Dieselbe auß dem Executions-Recess zu beweisen vermeinen / daß ein jeder Stand deß Reichs vor sich selbsten / auch so gar manu militari in Restitutions-Fällen mit der Execution verfahren könne; Auff welchen offenbaren Ohngrund und ersonnenen Vorwand Euer Lbd. nach Dero eignen Bekantnüß / das zu sagen ohnchristliche Factum deß Closters Hammersleben zu iustificiren gedencken; So hätten E. Lbd. auß dem nehmlichen Instrumento, worauß Dieselbe die Formalia angezogen / sich wohl von selbsten besser bescheiden können / daß gedachter Executions-Recess die dazumalige Restituenda, nach Außweiß der darinnen enthaltenen Puncten / zu Absicht und pro objecto lediglich gehalten habe / nicht aber auch Contraventiones, die in futurum sich vorthun und äussern möchten / welche Uns als obristen Richter / Handhaberen und Executori aller Reichs-Fundamental-Gesetzen allein unterworffen / wie die oben bereits angezogene Paragraphi der Oßnabrugg unn Münsterischen Friden-Schlüssen außdrücklich bestärcken / welches allein E. Lbd. zu schulden gekomene Ohnfug und all übriges Einwenden zum Uberfluß vernichtet und überzeuget / zugeschweigen / daß der Executionis-Recess sebsten nicht anders / als mitels ertheilter Kayserl. Vollmacht unn Gewalt / ausweiß des Käyserl. Executions-Edict, zur Vollziehung gebracht werden könne / mit wechem Käyserl. aller höchsten Ambt und Gewalt Wir Uns nimmermehr mit jemand werden participiren lassen / wie Wir den hoffen / und Uns auch persuadiren wollen / daß es Euer Lbd.

Meinung nicht seyn werde. Wir lassen dabey Euer. Lbd. das jenige/was Dieselbe unter Anziehung des so genannten Römischen Cleri, unter welcher Genreralität die gesammte Catholische geistliche Chur- und Fürsten mit begriffen / so anzüglich berühret / derer Verantwortung lediglich über / und wollen jedermann zu erkennen überlassen / wie ohnfreundlich und verkleinerlich Dieselbe hierinfalls begegnen / wie ingleichen / mit was Grund die gegen das Closter Hammersleben gleich Anfangs gedrohete / nachgehendes vollzogne / in dem Instrumento Pacis, welches das Grund-Gesetze der Religionen / selbsten so scharff verbothene Repressalien/mit einem ersonnenen jure retorsionis zuvergleichen / und dardurch eine Schuld auff gedachtes Closter gebracht werden könne / da weder Euer Lbd. noch dero Landen die geringste Beleidigung oder Beschwerde geschehen / also auch kein Casus, noch scheinbare Ursach zu einer Retorsion vorhanden / und es auff solche nie erhörte Weise einen jeden Stand des Reichs nach seiner Einbildung die gefährlichste Gewalthaten auszuüben / und Uns / als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt / bey Seite zu setzen / erlaubt seyn werde. Wir lassen daher Euer Lbd. selbsten zu ermessen über/ wohin es mit allen des Reichs Verfassungen hinkommen würde / und ob solchergestalten die Tumultus im Heil. Röm. Reich nicht grösser nach dem Westphälischen Fridens-Schluß seyn würden / als solche vorhero gewesen / welches Euer Lbd. wahrhafftig als ein vornehmer Churfürst und Säule des Reichs mehrers aus Liebe zum Teutschen Vatterland behertzigen/ als die zu Verkehrung der klaren so heilsam verfasten Reichs-Satzungen von ihren Universitäten hergeleitete böse Consilia bey sich gelten lassen selten / da im widrigen bey Euerer Lbd. sich die eigene in

De-

Dero Schreiben gethane Anführung / daß kein Gesetz mehr stat finde / auch alles ohne Treu / Glauben und Sicherheit umsonst seye / sich verificiren müste. Was am Ende Eurer Lbd. gegen Uns / als Supremum Advocatum mit so ohngeziemlichen Expressionen haben einfliessen lassen: so thun Wir dieselbe auff die Reichs-Abschiede und Unsere Käyserliche Wahl-Capitulation dessentwegen lediglich verweisen/als auß welchen Sie Unser Käyserl. obristes Schutz-Recht auf Euer Lbd. und Dero Religions Verwandte gnüglich zu erkennen haben/mithin daß Uns dises als Beschirmern der Christlichen Kirchen/ und über die Religionen im gantzen Reich/von Käyserlichē Ambts wegen/ allein gebühre / und kein besonderer Schutz-Herr denen protestirenden Ständen gesetzt seye / gleich auch keinem andern Stand des Reichs solche Anmassung jemahls zu Sinn kommen / und Euer Lbd. darmit vilmehrers ihrem Lands-Fürstlichen Juri Advocatiæ auff das Closter Hammersleben/welches Uns als obristen Haupt im gantzen Reich eminentori modo beywohnet/ sich selbsten und vilen anderen widersprechen würden / noch weniger von Euer Lbd. eine Vertretung der gesammten Augspurgerischen Confessions-Verwandten Ständen / welche schwerlich an solchen Principiis und Unternehmungen Theil tragen werden / annehmen können / wohl aber im Fall vorkommender Beschwerden auff Dero gegründete besondere Vorstellung / aus Allerhöchst-Richterlichen Ambt alles das jenige schleunig zuverfügen bereit und willig seyn / was die durchgehende gleiche Justitz (so Wir vor dem Allerhöchsten auff Unsere Verantwortung haben) an sich immer erforderen kan / und wollen disem allen nach Uns zu Euer Lbd. Gleich wie Dieselbe hiermit nochmahls Reichs-vätterlich

er

ermahnen thun / gäntzlich versehen / es werden Euer Lbd. vor Unser Käyserliche allerhöchste Würde und Ambt nicht allein eine mehrere und die gebührende Achtung haben / sondern auch Derro Willen und Meynung dahin Patriotisch leiten / damit schädliche Spalt- und Weiterungen unterbleiben / hingegen der innerliche Ruhestand des H. Röm. Reichs in nützlich- und löblicher Einträchtigkeit erhalten werden möge. Mit schließlicher widerholter Erinerung Unserer voriger Käyserl. Verordnungen / wegen Restitution des Closters Hammersleben gehorsamlich nach zu leben / und wie es geschehen / sub termino duorum mensium an Uns die gezimende Anzeige zu thun / damit Wir im widerigen zu schärfferen Reichs- Constitutions - mäßigen Käyserl. Verordnungen ohne längeren Anstand zu schreiten nicht gemüssiget seyn möchten. Welches Wir Euer Lbd. als Fürsten von Halberstadt / auff Dero Eingangs angezognes / an Uns erlassenes Scheiben zur Käyserlichen Antwort und Resolution hinwiderum ohnverhalten wollen. Und verbleiben im übrigen mit rc.

Wien den 23. Februarij Anno 1720.

Käy-

Käyserl. Commissions-Decret, die Religions-Gravamina betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät / unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen / geben Ihro Durchleuchtigste Eminentz / der Hochwürdigst / Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Christian August / der Heiligen Römischen Kirchen Priester / Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran / deß heiligen Römischen Reichs Fürst / deß heiligen Apostolischen Stuhls Legatus natus, deß Königreichs Hungarn Primas und Obrister geheimer Cantzler Administrator deß Bischoffthumbs Raab / wie auch der Graan- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan / Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nider Laußnitz / gefürsteter Graff zu Henneberg / deß hohen Ertz- und Churfürstlichen Dohm-Stiffts zu Cölln Dohm Probst / und Thesaurarius, Graff zu der Marck / Revensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / der Balley Thüringen Statthalter / Ihro Röm. Kayserliche Maj. würcklicher geheime Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter best-ansehnlicher Principal-Commissarius, deß H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen / Bothschafftern und Gesandten hiermit zu vernemmen / was gestalten Ihre Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Vätterlich und wolmeynend nicht verhalten könte / das Ihro als Röm. Käyser Dero hiesige höchstansehenliche Käyserl. Principal-Commission, ohne Verzug geziemend berichtet und annebenst eingeschicket habe / was bey deroselben von denen hier anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften für Beschwerde / nahmentlich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und gegen Ihro Churfürstliche Gnaden zu

Maynz / dann auch gegen des abgelebten Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl. Gnaden und Freyherren von Sickingen zu Ebernburg ins besonder / und weiters über mehrere Religions- und andere Sachen ins gemein den 23. Octobr. vorigen Jahrs mündlich in Unterthänigkeit angebracht / darbey pro memoria sub Num. 1. hiebey ligend übergeben und gebethen worden.

So gnädigst nun Ihre Käyserl. Majestät angesehen und aufgenommen / daß bey Deroselben die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandschafften Ihre Anligenheiten geziemend vorzutragen / sich schuldig erachtet / um dardurch klärlich an den Tag zulegen / wie Ihre Höchst- und hohe Herren Principalen / Obere und Committenten / an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht gern begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen / damit ihres Theils Ruhe / Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich erhalten werde : Eben so gnädigst und willfährig haben Ihre Käyserl. Majestät hierüber durch Dero Käyserliche höchstansehnliche Principal - Commission dahier vorgemeldten Gesandschafften erklären und versichern lassen / das Sie nach der Sachen reiffer Erwegung alsobald an die vor ernannte Chur und Fürsten / unterm 8ten Novembris jüngsthin das behörige circa facta erlassen / und zugleich von weiteren Unternehmungen gnädigst und ernstlich ab und zur Güte oder selbstigen abstelungen anermahnet / darbey auch ferneres / und allenfals die Einsehung Dero Käyserl. Amts erinnert / mithin ohne Verzug die Hand an das Werck geleget haben / um nach eingelangten berichten ienes nicht zu verfehlen / oder in das Weite zuspielen / und mit leeren oder dilatorischen Rescriptis simplicibus, sondern in Verfolg der Westphälischen und anderer Friden-Schlüssen sowol / als deren sämtlichen Reichs-Satzungen und Ihrer Kayserlichen Wahl-Capitulation durch die darinnen allenthalben vorbehaltene und vorgeschribē gütoder richterliche Mittel / die gebührende abhelffliche Maaß circa facta, nemlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria & mandatoria, & quidem in forma arctiorum Käyserl. zu ertheilē einfolglich iedermann in deme / was recht und billig ist / Dero Käyserliches Amt in Vermittel oder Verordnungē gnädigst

digst gern angedeyen zu lassē/nebst angehenckter grechtestē Ermahnung / man möchte sich unterdessen von Seiten der A. Confession-Verwandten gegen die Reichs-Ständige Bescheidenheit/und gegen eben die Reichs-Fridens-Schlüsse und Gesetze / worauff man sich beruffe/in der Sache/und in denen Personen / mit ohnzeitigen Eyfer auch nicht übereilen / und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben / gestalten in Sachen so plater Dinge ohne den beschuldigten Theil vorhero auch gar nicht einmahl circa facta vernommen / oder zuvor dehortirt zu haben / anderst zu verfahren / in gemeldten Fridens-Schlüssen und Reichs-Satzungen nirgens vorgeschriben/sondern deutlich verbotten seye / inmassen auch darauff in vor angezogenen pro memoria selbsten: Wann etwann eine und andere Circumstantia facti in referendo, wie es geschehen könnte / gefehlet seyn solte / und ein anders dargethan werden könnte/ man hierunter nichts gefährlichers intendirt haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billichkeit Raum geben / auch dergleichen Billichkeit sich wider versehen wolte / vernünfftig schon zuruck gedacht worden:

Mit allem deme hätten Ihre Kayserl. Majestät so mißfällig als empfindlich vernehmen müssen/was gestalten die A. C. Verwandte Gesandtschafft auff dem allgemeinen Reichs-Tag Ihren Herrn Principalen zu gleicher Zeit eingerathen/daß sie in ihren Landen/gegen die darinn gelegene Catholische Clöster und Kirchen Repressalien vornehmen / und darneben außwärtige Machte ersuchen mögten/in ihren Gebiethen / gegen die Catholische ein gleiches zu thun/und mit ihnen A. C. Verwandten causam communem zu machen: welchemnach Ihre Majestät der König in Engeland/ als Churfürst zu Braunschweig schon den 4ten Novembris jüngsthin bey ihrer Anwesenheit in Ihren Teutschen Reichs-Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholische zu verfahren/den Anfang gemacht / und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würcklich habe verschliessen/sondern auch den Catholischen Gotts-Dienst verbieten / folglich dahier darvon die Nachricht alsobald ertheilen lassen: Deme Ihre Majestät der König in Preussen / als Fürst zu Halberstatt und Minden / nach ihrer Ruckkehr von Hanover gegen die Catholische Kirchen und Clöster in Ihren Reichs-Landen / nemblich in der Statt Minden den 28. Novem-

bris zu Halberstatt den 3ten Decembris / und insonderheit gegen das im Reichs-Fürstenthum Halberstatt gelegene uhralte Gotts-Hauß / Stifft und Closter Hammersleben / mit Hindansetzung der in Abschrifft N. 2. befindlicher Kayserl. Obrist Richter- und Lehen-herrlichen Abmahn- und Reichs-vätterlich wolgemeinter Warnung / auff eine im Reich niemahlen erhörte unmässige / der Christlichen Liebe so wol / als eines guten Regenten Milde / wider strebende / und in sich ohne Ruckfrag verpönte / mithin denen Reichs-Fiscalen unterworffene harte Weise / am 5ten vorgemelten Monaths Decembris verfahren; indeme nicht nur dises Closters Kirche gesperret / sondern die Renthen eingezogen / die Geistlichen in gantz kurtzer Frist mit dem Bettelstab in der Hand / mit Hindansetzung Kayserlicher Majestät und Dero höchsten Richter-Ampts / gäntzlich auß- und ins Elend fortgejagt haben / welches hernach bey Ihrer Kayserl. Majestät auff eine gantz frembde Art / durch die Antworten N. 3. und 4. ausser aller Reichsständigen schuldig- und Bescheidenheit / vilmehr angezeiget / als vermeintlich habe / entschuldiget werden wollen.

Deme Ihre Durchl. der Herr Landgraff zu Hessen-Cassel / nach Außweiß deß N. 5. auch nachzufolgen sich geäussert haben.

Noch weit empfindlicher seye Ihrer Kayserlichen Majestät ferner vorgekommen / daß man gegen das gantze teutsche Reichs-Wesen und dessen allerseitige Grund-Gesätze / folgsam gegen das Teutsche Pflichte und Reichs-Tags-Verrichtungen / welche in Besorgung deß Publici, und zu Beybehaltung / Ruhe / Fride und Einigkeit deß Vatterlands / der Kayserlichen Majestät und deß Reichs gemeinsamer Hochheit / nach dessen heylsamen Satzungen allein gewidmet seyn solle / wider die Kayserliche Mayestät und Ihre Reichs-Mit-Stände in solche Hitzigkeiten / und auff solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen / Schrifften / Druckereyen / einseitige Außlegung oder Deuteleyen vom Gebrauch der Oßnabrugg- und Münsterischen Fridens / folgsam unter eben der Zeit / als mit angezogenen Reichs-Satzungen / das Recht gesuchet / gegen eben dieselbige Reichs-Satzungen und Rechte auff alles Ohnrecht unnöthiger Dingen verfallen und zu gefahren seye / obwolen Ihre Kayserliche Mayestät das Recht und Billiche nicht allein nicht abgeschlagen / sondern alles auff

vor

vorerwehnte Weise in die ordentliche Weeg alsbalden gesetzet / und an Dero Kayserlichen Ampt nirgend nichts haben gebrechen lassen : Welches Verfahren auff einem offentlichen Reichs-Tag und bey so gestalten Dingen / so lang das Teutsche Reich stehet / mit einer solcher Neuerung und Hitzigigkeit wol niemahlen erhöret oder unterfangen worden / inmassen man nicht allein ohnerwartet deren bey Kayserlicher Majestät bereits implo[illegible]ten / und von Deroselben alsbald mit behörigen Weeg und Ernst vorgewendeten Reichs-Satzungs mässigen gütlichen Ermahnung und Mittlen / oder deß höchsten Kayserlichen Ampts / erstlich unter sich / hernach unter dem Namen eines Corporis von einem Theil deß Reichs zusammen gegangen / sondern auch / wie es scheinet / ohne Einsehung und mit Verschweigung eines Theil deß nach Vergiessung so vilen beyderseitigen Christen-Bluts / und am End für außwärtige Hilffe noch darzu zu bezahlen gehabten vilen Millionen baaren Gelds / und mit der noch heutiges Tags zum Denckmahl an vilen Orten im Römischen Reich vor Augen habender Verhörung der herzlichsten Reichs-Landen / errichteten Oßnabrugg- und Münsterischen Fridens unter sich beständige / biß zu verbottenen unzeitigen Un[illegible]onen oder Bündnussen gegen ihre Mit-Stände / und nach Außweisung ihrer eigenen schrifft- und mündlichen Vorstellungen / bey nahe gegen die Kayserliche Majestät und Dero höchstes Ampt selbst gerichtet und angezihlten Extremitäten / Waffen und Trohungen / Ihren Herrn Principalen einzurathen sich nicht entsehen / inmittelst auch / ohnerachtet bey Ihrer Kayserl. Majest. umb dero Kayserliches Ampt zu Verschaffung deß Rechten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden / zu gleicher Zeit einseitige anderweite sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige Conclusa unter sich gemacht / und darinnen gantz unordentliche zu deß Teutschen Vatterlands völligen Zerrütung allerdings Reichs-Grundverderbliche Principia vest zu stellen sich angemasset haben solle / als da unter andern seynd / auff die auß Kayserlichen und deß gesambten teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohe Schulen und Academien im Römischen Reich / gewise neuerliche / zu nichts / als zu Uneinigkeiten / trennung und Unruhen unter Haupt- und Glidern / und disen unter sich selbst abzihlende / in denen gemein-

 bün-

kündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder ersinnliche Lehr-Stücke abzuschicken / und denen Professoribus nachdrücklich auffzugeben / daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten / und darnach sich achten sollten: Arrest- und andere betrohliche Schreiben wegen der Berchtoldtsgadischen Emigranten / ja gar auff deß Herrn Hertzog zu Würtenberg / und Herrn Land-Graffens zu Hessen-Cassel / Fürstl. Durchl. Durchl. Protectoria aut Conservatoria für die in rechtlichen Process seyende Sachen der Kayserlichen und deß Reichs Statt Speyer zu erkennen / anderer unordentlicher wider die Reichs-Grund-Gesetze / gute Ordnung / alte Observanz und gegen eines Römischen Kaysers alleiniges Ampt und Gewallt sehr hart anlauffender Dingen zu geschweigen sondern auch disemnach auff solcher üblen Bahne weiter fortgegangen worden seyn solle / indeme ihre Majest. der König von Preussen / als Churfürst zu Brandenburg / nembst deß Herrn Land-Grafen zu Hessen Cassel Durchl. die Circular Schreiben vom 23. und 30. Decembris vorigen Jahrs sub N. 6. und 7. abgelassen und dardurch zu Ohnfrid und weitern Thätlichkeiten die Auffmahnung zu gleicher Zeit gethan / als die Augspurgische Confessions-Verwante Gesandtschafften auch Sr. Durchl. Eminenz dem Kayserl. Principal-Commissario die anterweite Vorstellung laut N. 8. zur Einsendung an Ihr Kayserl. Majestät bereits außgehändiget haben. Wie nun in selbiger vile sehr anzügliche / der höchst nothwendigen Einigkeit und Teutschen Vertrauen im heiligen Reich gefährliche Dinge / und vilmahlige Betrohungen zu eygener Wör und Waffen zu greiffen / insonderheit aber unter andern enthalten / daß offtgemeldte A. C. Verwandte Gesandschafften alles in Ihrer Kayserl. Mayestät allerhöchsten Namen / mit Hindansetzung aller Kayserl. Reichs-Pflicht / thun / und die von ihnen an statt der Repressalien und offentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Weege und Jura retorsionis ohne Verletzung Kayserl. Respects willkührlich verüben zu können / andurch Kayserl. Majestät gantz unverschuldter Dingen ausser Acht und Ampt zu setzen / mithin alles wol und recht gethan zu seyn vermeinen.

So wurde nun mit Ihrer Kayserl. Majestät das gesambte Heil. Reich / und ein jeder desselben hoch- oder nidern Chur- Fürst und Stand / was in so geartete teutsche Rathgeber und Patrioten

für

für Vertrauen zu setzen/und wie Ihrer Kayserl. Majest. bey solchen Dingen zu muth seyn könne/von selbsten leicht erkennen/folgsam zu nöthiger deren Abänderung/und heylsamer Vermittelung eines so gestalteten Ubels/in Behertzigung allgemeinen Heyls und Ruhe/selbst betrachten.

Ihre Käyserl. Majestät wolt niemanden und keinem Religions-Verwandten Stand oder Unterthanen des Reichs seine Meinung und Principia beschrencken oder benehmen/ in so weit nemlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz und Ordnungen wahrhafft und vollkommen gleichförmig seyn / doch müsten Sie dahier und dermalen nicht verbergen / daß Sie gleichsam gegen Ihre eigene Käyserliche und Oesterreichische Mildigkeit nun ohnumgänglich genöthiget seyn aus Reichs Väterlich-ehn passionirten Hertzen/zu des allgemeinen Wesens Besten/Churfürsten/ Fürsten und Ständen vorgemeldten der Sachen bisherigen wahren Verlauf/und deren eigentlichen Stand mit seinen Wahrheits-Gründen und eigenen Farben / und wie man mit Ihro umgehe/ deutlich vorzustellen/mithin einem ieden erachten zu lassen/ab Sie nicht die gröste Ursache haben / Ihr Reichs-Vätterliches Leyd-Wesen und Empfindlichkeit über sothane ohnnöthige / unruhige/ ohngründlich und ohnordentliche Rathschläge und Beginnen zu äussern / und sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden Corporis Evangelici, folglich über dessen gebrauchendem Modum, bey dem gantzen Reich höchstens zu beschwehren / und dargegen von Käyserl. Amts wegen das behörige zu begehren und vorzukehren/allermassen Ihro der Text de uno capite, & uno corpore, & singulis membris, ex Art. 5to §. 19. quód unum Imperii corpus, & quid sit, si non pro uno considerari possit, wohl bewust seye.

Ihre Käyserl. Majestät wusten von Anfang Ihrer Käyserlichen Regierung sich so wenig zu entsinnen / daß Sie zu dem Ihro von denen A.C. Verwandten in disem Werck bezeigenden Mißtrauen und Zunöthigung / und daß man Ursach und Noth habe/ zu gleicher Zeit von anderweiten Zusammenkunfften / um Kriegs-Rüstungen in- und ausser Reichs miteinander zu veranstalten / und dardurch sich selbst Recht zu schaffen / oder hievon so offentlich zu sprecken / und in Dero geheiligtes Angesicht zu schreiben/ bishero einigen Anlaß oder Ursache gegeben haben/ gestalten Sie in allen Dingen / welche an Sie ordentlich und geziemend gebracht / und

wor

worüber dero Käyserl. Amt gebührend angesuchet worden / mit Dero Wissen und Willen daselbe niemand mit Worten oder Wercken versaget / sondern solches / denen Reichs und anderen Gesetzen nach / iedesmahlen haben ohnpartheyisch angedeyen lassen.

Sie erinnerten sich / was Dero Käyserl. Obligenheit in solchen allen andern Sachen erheische / darneben auch was in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgeschriben / und in sich endlich recht und billig seye ; Sie wusten auch wol / was wegen Haltung deren Reichs-Rechten / deren Einrichtung oder Auslegung Ihro als Käysern / mit oder ohne dem gesammten Reich / nicht aber von einem Theil allein / sofort einem ieden Reichs-Stand ins besonder / oder allein zustehe / oder zustehen könne und soll / und hätten Dero höchsten Orts erweißlich bißhero an allem deme nichts gebrechen lassen / was Ihro dißfalls obliege : Sie erseheten auch noch nicht die mindeste Ursache / warum man auff solche Extremitäten verfallen mögen.

Ihre Käyserl. Majestät wüsten nicht minder / was der Oßnabrugg und Münsterische / auch der Religions-Fride / die Executions-Ordnung / und arctior modus exequendi in Religions-Mißhelligkeiten / circa materiam & objectum, für Ziel und Maaß gegeben / auch was denen in Religions Sachen streittigen Theilen / wann nemlich innerhalb dreyen Jahren kein Recht erfolge / wegen zulässiger Thätlichkeit und Waffen in dem Oßnabruggischen Art Art. 17. §. veruntamen si neutro &c. &c. und in dem Münsterischen §. 116. veruntamen &c. &c. deutlich eingestanden und erlaubt / dabey aber nicht zu finden sey / daß ein jeder Reichs-Stand in seinem Land gegen unschuldige / und an deme / was in quæstione rei restituendæ damalen gewesen / und ietzt neuerlich angebracht worden / nicht theil habende Leute oder sonsten Repressalien / oder neu ersonnenen Retorsiones iuris iniqui, durch dergleichen vermeintlich gelinde / in der That aber gegen Mit-Stände so wohl / als gegen die Käyserl. Majestät selbst sehr ohngelinde Art / außüben solle oder könne und möge.

Ih. Käyserl. Majest. wüsten und erinnerten sich auch absonderlich wol / was in dem Westphälischen Friden-Schluß nemlich in dem Oßnabruggischen Art. ut autem &c. 8. und in dem Münsterischen

rischen §. gaudeant 63. de unionibus aut fœderibus enthalten / und wie solches vorgeschriben seye.

Die Beschwehrde gegen Chur-Pfaltz wegen der halben Heiligen Geists Kirche / und wegen Verbiethung des sogenannten Heydelbergischen Cathechismi, habe sich erst jüngst ereignet / jener Wegnehmung seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfältzischen Suppositi, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert und geändert werden / wann denen von Ihrer Käyserl. Majestät gleich anfänglich vorgemeldter massen gethanen best-gemeinten Reichs-Vätterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen A.C. Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / und deren Gesandschafften dahier nur ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben und so schädliche Weiterungen unterlassen worden.

Ein gleiches würde wegen Herstellung vorgemeldten Cathechismi auch desto leichter haben geschehen können / weilen nach dem Ihrer Käyserl. Majestät gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung Ihrer Churfürstlichen Durchl. solcher nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnuß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wappens und Privillegii, auch gegen den ersten Heydelberger Cathechismum neuerlich ist / mithin nach Ausweiß der in Abschrifft sub Num. 9. und 10. beyligender Lands-Fürstlichen Verordnungen Ihren so genannten Reformirten Unterthanen sonsten / und deswegen nichts untersaget / entwendet / oder genommen / vilweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben verbothen / und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab / wie es vorerwehnter massen von Ihro Majestät dem König in Preussen als Chur- und Fürsten zu Brandenburg geschehen / wegzuziehen / oder ettwas dergleichen / befohlen worden seye.

Man habe derohalben Ihre Käyserl. Majestät für den Mittler und Richter der Ordnung nach recht erkennet / und in dem ersten pro memoria gebihrend angesuchet / Ihre Käyserl. Majestät hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu deme / was Sie schuldig seynd / auch aus aufrichtig-Käyserl. Reichs-Vätterlichen Gemüth gnädigst erkläret / und ernstlich angewendet / die Hand alsobalden an das Werck geleget / und gnädigst zugesagt / Ihr Käyserliches Amt darbey stracken Wegs zu-

C hand

handlen ; Sie / A. C. Verwandte aber hätten her entgegen neben deme / was recht ist / das ist : neben Anruffung Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchst- und Richterlichen Hülffe / zu gleicher Zeit gethan / was allerding nichts recht / sondern gegen den Oßnabrugg- und Münsterischen Friden selbst / gegen alle Reichs-Satzungen / gegen alles Teutsche Recht und Billigkeit / mithin gegen die einem Römischen Käyser / dem gantzen Reich dem Teutschen Vatterland / und einem jeden sich selbst respectivè schuldigen Ehrerbietigkeit / Pflicht und Obsicht in vilen Stücken / angehend seye / mithiu auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse : Ihro Kayserl. Majestät gebeten disemnach Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen wohl zu erwegen / wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde / und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde / wann man mit einem Röm. Kayser / wie es in diser Sache geschehen / verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen / zu gleicher Zeit aber sein und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerdings verbothenen That-Handlungen seyn / Denselben durch solche eigenmächtige Gewalt-Thaten / anruffung frembder Hilffe / durch anzügliche Schrifften / kecke Druckereyen / und deren ohngescheute Ubergebung an Dero Kayserl. höchst-ansehenliche Principal-Commission, mithin an die Kayserl. Majest. und das Reich selbst / auff die Seite stelle.

Ihro Käyserl. Mayest. fasseten nicht / was man eines oder andern Theils in dem Reich darmit gewinnen oder stabiliren wolle ? und wo es dann hin auch wie endlich außzukommen und zu bestehen seyn werde / wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch ein zugehen und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte ?

Ihre Kayserl. Majest. hätten vorhin nach der Beylag Nu. 11. 12. und 13. sich beraits Anno 1715. über solche Scripta anonyma und ohnbündige Asserta aut imaginarias leges & principia gnädigst und Reichs-vätterlich eröffnet / wogegen höchst-bedaurlicher Weise nun mehrmahlen / und noch vil ärger als nie zuvor / durch dergleichen Bezeigungen und Hindannsetzung aller Reichs-Satz- und Ordnungen / auch alles Betrachts deß Erfolgs gleichsam mit Waffen und andern öffentlichen Bethrohungen / keine Gesatz noch Ordnung in dem H. Röm. Reich mehr erkennen oder halten zu wollen / sondern die Sache ohnerwartet deren vorgeschribener gütlicher Mittlen oder Rechten in die äusserste Noth allschon zu dringen.

gen geäussert und fort gefahren werde / durch welche Wege / Schrifften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglickselige Extremitäten verfallen und verwickelt werden / herentgegen aber ohne Noth viles Nachforschens sich bald ergeben müsse / wer und welche daran gegen GOtt und das Vatterland die höchst verantwortliche Schuld und Ursach zu tragen haben.

So wenig nun Ihre Kayserl. Majestät hieran den mindesten Theil haben wolten : so wenig könten Sie sich deß Ihro dargegen dißfalls und sonsten gebührenden Käyserlichen Amts einseitig von einem Theil eines Reichs-Tags gleichsam entsetzen und nehmen / am allerwenigsten aber es darauff ankommen lassen ; sondern Sie seyn entschlossen / selbiges bey allen Vorfallenheiten / nach denen Teutschen Reichs-Grund-Gesätzen ohne Ansehung der strittigen Dingen und Personen oder Glaubens-Bekantnüssen / wie Sie es GOtt und dem Reich angelobet / zu üben : wollten im übrigen die widrige / abgenöthigte Folgen von solchen gesuchten Händlen denen Rathgebern und Urhebern auff ihre Pflicht und Verantwortung lassen.

Erklärten dahero dem allgemeinen Reich und Vatterland hiemit mit gutem zeitigen Rath und Wissen / von obhabenden Kayserlichen Ambts- und Gewalts-wegen / und Krafft dessen / und deren deutlich vorgeschribnen Reichs-Schluß- und Ordnungen nach reiffer deren Sachen und aller dabey unterlauffender Umbständen selbstiger Erwegung / hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie solches Verfahren / ratione rei & modi, so wenig als die vermeintlich befugte Repressalien / oder den Titulum Juris Civilis aut Publici Germanici, und deren neuliben sogenannten Retorsionum Juris iniqui unter Dero Kayserlichen Namen geschehen lassen oder guthaissen können / indeme darvon in dem Oßnabrugg- und Münsterischen Friden und übrigen Reichs-Satzungen nirgends-wo etwas / wol aber daß grade Widerspihl an allen Orten / Krafft anligender Beylage Num. 14. zu ersehen / wo überall die gütliche oder richterliche Mittel in allen General- und Special-Sachen / folgsam die norma regulativa illius, & temporis futuri circa Ecclesiastica & prophana, deutlich vorgeschriben und angedeutet / die Repressalia & vim facti allerdings biß zur Straff deß Friden-

 Bruchs

Bruchs verbotten seynd / und daß folglich solches Verfahren / in und über Sachen wo man contra vias facti die Haupt-Klage führet und angestellet / desto ärgerlich- und ohnformlicher seye.

Allerhöchst Dieselbe müssen auch die wegen der Berchtolsgadner Emigranten neu erfundene Mandata arrestatoria, und sonderlich die an deß Herrn Hertzog zu Würtenberg / und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach / und zwar von einem gantz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria aut Conservatoria, für die Kayserl. und Reichs-Statt Speir / und deren nicht Religions- sondern nach der Beylage Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige zum Theil erloschenen Rechts-Sachen allerdings unzulässig und unordenlich null und nichtig erkennen / mithin recht bekümmerlich ansehen / daß nun auch in die alleinige Jura & reservata Majestatis Cæsareæ eben also gegriffen / und von einem Theil deß Reichs ohne und gegen das höchste Oberhaupt / eben so / ohne Rucksicht der Sachen und der Folge / verfahren werden wolle / als sie kaum vor einem Jahr circa potestatem legislatoriam & judiciariam, wegen deß einseitigen Conclusi auff der gemeinsamen Reichs Visitation Dero Kayserlichen Cammer-Gerichts / nach der sub Num. 16. angezogenen Beylag / wären angegriffen worden / und dargegen die Kayserl. Verordnung Num. 17. hätten thun müssen; dann Sie gnädigst willig gesteheten / daß Sie keineswegs zu begreiffen vermöchten / was man dann mit dem Band deß Corporis Germanici, dessen Satz- und Ordnung anderster / als wie solche seynd / machen wolle / und auff welchen Grund und Absehen von einem Stand gegen dem andern / als ob kein Recht / Gesätz noch Kayserliches Ambt oder Gewalt mehr vorhanden wäre / dise Rathschläge und gewaltthätiges Verfahren gerichtet seyn solle / als daß unter solchen Schirm und Beginnen / nach und nach ein Stand von dem andern unterdrucket / und hernach auffgeriben / folglich in sich tota imperii compages sicherlich werde dissolviret werden / welches wol zu betrachten und zu behertzigen / Ihro Kayserl. Majestät alle grosse und kleine Stände insgesamt / und einen jeden insbesonder zu seinen und gemeinen Heyl gnädigst wollten gewarnet und erinnert haben.

Eben

Eben dahero könnten Ihro Kayserl. Majestät zu Beybehaltung gemeiner Ruhe / Einigkeit und Rechtens / und zu wahrem Begriff / Lehr und Verstand deren Reichs-Satzungen nicht gestatten / denen Professoribus auff denen / mit Kayserl. Erlaubnuß und Privilegien im Reich auffgerichteten Universitäten oder hohen Schulen zu anderst als denen Reichs-Satzungs-mässigen Lehr-Stücken / vilweniger zu eigensinnigen und einseitigen Außleg Deuteleu oder Verdrehung der Reichs Fridens-Schlüssen / und deß Vatterlands Grund-Gesätzen anderst / als wie solche bißhero in dem Heil. Reich zum rechten Herkommen und zu gemeinsammen Band angenommen und Herkommens seynd / oder wie solche noch weiters gemeinsamml ch werden verglichen / und von Kayserlicher Majestät ratificiret / mithin bündig und recht werden / einigen Anlaß zu geben / gestallten solches niemand nach dem Enthalt deren Reichs-Satzungen / und nach deren wahren von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebt- und erklärten gemeinsammlichen Interpretation zu lehren / zu richten und zu schlichten seyen ; widrigen Falls die ohnerfindliche / dem gemeinen Weese i Grund verderbliche Principia, wie man dermahlen zu stabiliren suchet / freylich noch weiters einschleichen würden und müsten / wogegen und wider alle solche Neotericos Ihre Kayserl. Majestät Dero Reichs-Fiscales nochmalen zu der strengesten Beobachtung ihres Amts vilmehr anzuhalten / widrigen Falls auch denen Universitäten ihr Privilegia zu cassiren / auch sie mit ernsthaffteren Straffen / gestalten Dingen nach / anzusehen genöthiget seyn würden.

Ihre Kayserl. Majest. hielten nicht minder für sehr unordenlich unanständig und ungezimmend / daß auff einem ordenlichen Reichs-Tag Status unter sich / und Dero zu berathschlag- und Besorgung Frid und Einigkeit bestellte Gesandschafften mit so harten ohnnöthigen Worten und Antastungen / wie es vorhin etlichmal in denen Nordischen und andern Sachen / hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria selbst schon geschehen / nun weiters außbrechen / einander unter sich / nach

zeum angebrachten Klagen / ohne Richter oder Mittler gleichsam zu Red zu stellen / zu bedrohen / oder würcklich zu verfahren erlaubt oder ordentlich erachten mögen. Wie dann jetzt Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz / als deß H. Röm. Reichs ältist- und erster Chur-Fürst / und durch Germanien Ertz-Cantzler ins besonder mit Beymessung ohnerfindlicher Dingen / neuer- und offendlich sehr hart angegriffen worden seye ; Da doch Ihre Kayserl. Majest. auß bemelter Ihrer Churfürstl. Gnaden Betrag und Antworten solche Noth eben so wenig recht ersehen als glauben können / daß ein Stand oder ein Theil deß Reichs den anden eigenmächtig zu stellen befugt seye / oder daß der Herr Chur-Fürst durch seinen so lange Jahr hindurch dem Röm. Reich und dessen gemeinen Wesen ohnermüdet erwisenen Treu-patriotischen vilen ersprießlichen Vorstand und Dienste / dergleichen Verunglimpfung und Angriff/wol aber bessern Danck und Erkanntlichkeit / verdienet habe.

Gleich wie ferner Ihre Käyserl. Majest. nicht fassen können / woher der Lermen enstehe / oder gegründet seye / daß es jetzt umb die gantze Augspurgische Confession, sonderlich an dem Rhein-Strom gethan seye / allwo ihres Wissens frembde Potentaten sich noch nicht eingemischet / die beklagte Chur-Fürsten und Stände auch sich der gebührenden Verhör gütlichen Verständnuß / oder Reichs-schuldigen Gehorsams noch nicht entzogen oder enzaget hätten ; also auch von Ihrer Käyserl. Majest. die vortheilige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Uniones eben so angesehen ; und selbige / so lang jene oder andere Stände die Rechte und Gesätze nicht unterdruckt oder verworffen hätten / billig allerdings hiermit cassiret/ und jeder Reichs-Chur-Fürsten-Stand oder Unterthan darvon absolviret / herengegen zu gutem und gäntzlichen Betracht derer gemeinsamblich bekanten Reichs-Grund-Gesätzen / und zu allerseyts fridfertiger Ruhe und Einigkeit / in denen Wegen deß H. Reichs Rechten ordentlich angewisen würden.

Im übrigen hätten Ihre Kayserl. Majest. ernstlich nachschauen lassen / ob und was Ihro und der Memori Dero glorwür-

würdigsten gerechtesten Käysern und Vorfahrern Ferdinandi / Leopoldi und Josepi Majestät / Majest / Majest. Christmildesten Andenckens / die A. C. Verwandte Gesandte mit Recht / Fug und Warheit vorwerffen könten / nemblich / daß man sie über 70. Jahr lang in ihren Religions-Beschwerden / nach ordentlichen derentwegen samt oder sonders-gethanen Anbringen ohngehört gelassen hab.

Es finde sich unter weyland Käyserl. Majest. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts / so bey denselben ordentlich wäre angebracht / und auff dem Reichs-Tag oder sonsten / gestallten Dingen nach / ohnbeantwortet gelassen worden / worüber man sich dann selbsten beschayden mögte / ob solche Dinge in genere & folle und ohne Benambsung einier besondern Sache einem Röm. Kayser auff offentlichen Reichs-Tag wider Dero glorwürdigste Vorfahrer gantz obenhin unter die Augen zu sagen / zu schreiben und zu drucken / her Gebühr und Respect gemäß / und ob es eine Art seye / sich so zubeschweren / oder einige Sache / welche sie auch seyn mögen / solcher Gestalten ordenlich zu Ende bringen zu können. Wann aber eine oder andere Sache erligen gebliben / so werde dessen Ursach leicht zu erforschen und mithin dero Vorfahrere Christmildesten Andenckens / und allerhöchst Dieselbe ohne Schuld zu finden und es zu erweisen seyn. Es seye insonderheit under weyland Kaysers Josephi Maj. und jetzt glorwürdigster Regierung / auff die von ihnen A. C. Verwandte Gesandschafften durch besondere gesamt Verschreiben / oder allgemeinen Reichs-Gutachten / zu Beförderung der Justiz, oder ihrer vermeintlichen Beschwerden angebrachte / bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath im Rechts-Streit mehristens befangenen Dinge nach Außweiß deß Num. 18. durch gewöhnliche Decreta, Dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath hinüber gegeben und dabey gnädigst und erstlich anbefohlen worden / in allen und jeden vorbenannten Sachen der Ordnung nach / ohne Verweilung zu verfahren / und nach denen Reichs-Grund-Gesatzen und Rechte schleinige unpartheische

Justiz

Justiz zu ertheilen ; wie kann auch bey zimmlich und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde / und solle / was recht seye. Daß aber alles noch nicht a sgemacht seye / daran tragen Ihre Kayserl. Majestät keine / n ehrestens aber die Parthenen / wegen ein und andern theils eigener Saumseligkeit in Beybring- und Handlung der Nothdurfft / und an deren statt genommenen Absprungs an die Reichs Versammlung / wordurch jedesmal vil Zeit verzogen werde / und darinnen villeicht die gantze Schuld seye / daß es gleichsam in dem H. Reich scheinen und darauß / Krafft der schrifftlich übergebenen sogenannten anderweitigen Vorstellung / dahin getriben werden wolle / als ob Ihro Kayserl. Maj. als dem Oberhaupt / und Dero höchen Reichs-Gerichten / oblige / so bald eine Partey A. C. Verwandten Theils seye / das man weder via ordinaria Processuum verfahren / oder gleichsam alle Leges überfahren müsse / oder disen weniger als andern Reichs-Glidern / und Unterthanen die probatio juris, aut legalitas rerum & temporis oblige / wiewolen in denen Reichs-Abschiden / Reichs-Fridens-Schlüssen / Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnungen / circa materias Religionum, aut circa res & personas unius vel alterius de toleratis Religionibus alles Zihl und Maaß deutlich vorgeschriben / sonsten aber nach der gemeinen Rechts-Regel / wo kein Kläger / da kein Richter seye / diser aber anderst nicht / als nach der Eigenschafft und Art deß Geklagten verfahren könne.

Gestalten auch neben deme ingemein wissend seye / was zu Beschleinig- und Beförderung der Justiz Ihre Kayserl. Majest. bey neuer Anstellung Ihres Käyserl. Reichs-Hoff-Rath im Jahr 1714. nach dero Wahl-Capitulation in dem darbey erlassenen Decreto Instructionis Dero gehorsamsten Reichs-Hoff-Rath / dann auch ferner Dero gehorsamsten Kayserl. Cammer-auff Einrathen deren zu desselben jüngsten Visitation verordnet gewesten Churfürsten / Fürsten und Ständen in dem durch deren subdelegirten Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten / und von Ihrer Käyserlichen Majest. allergnädigst gut gehaissenen Visitations-Abschid

auff-

auffgegeben und anbefohlen haben / damit zu gebührlicher Achtung deren Reichs-Satzungen / sowol wegen deß Richter-Ambts / als wegen ohnabseitigen Ansehen deren Sachen und Personen / welcher Glauben-Bekandtnuß dieselbe auch seyn mögten / ordentlich / redlich und rechtlich überall zu verfahren ohnvergessen werde.

Was auch sonsten in dem ersten Ihro Durchl. Eminentz dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario den 13. Octobr. vorigen Jahrs übergeben so betitulten pro Memoria gegen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Meintz wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Statt Wormsischen Brugermaister Ludwig Niclas Meckel / dasigen Statt-Schultheissen / Elias Christoph Weiß / und deren Consulenten / so hart angeführet worden / nemlich als wann die A.C. Verwandte keinen richterlichen Schutz mehr hätten / sondern ein jeglicher auff dieselbe aller Orten greiffen / und mit beschwerlichen Gefängnussen selbige ängstigen und quälen möge! Darinnen seye auff die bey Ihrer Kayserl. Majestät von Dero Statt Speyr im Septembris vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene Schrifftlichen Anbringen und Bitte / die Kayserl. ernstliche Verordung und Befehl an ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz unterm 16. October Krafft Anlag Num. 19. schon ergangen und offenbar kund gewesen / daß vorgemelte Arrestirte nicht nur alsobald ohne einiges Entgelt loß zu lassen / wie es dann auch dem gehorsambsten Bericht nach vollzogen worden; sonder dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle.

Ihre Kayserl. Mayest. lassen allem obigen nach / allen ohnpræoccupierten patriotischen Churfürsten und Ständen sambt der vernünfftigen Welt zu betrachten über / wie unbedachtsamb und mit was Warheits-Grund Deroselben vorgeworffen werden könne / ob seye auff ihr der A.C. Verwandten bey Kayserl. Majest. Mayest. Mayest. öffters gethane Anbringen / Vorstellungen und Bitten bißhero und über 70. Jahren weder die Geringste Reflexion gemacht / weder Gehör noch Justiz ertheilet worden.

Sie überlassen nicht minder dem gesamten Reich zu urtheilen /

D

len wie nahe die Auraißere der dortigen A. C. Verwandten Gesandschafften gegen die Kays. Maj. solcher massen/ und in den Tag hinein zu reden und zu schreiben/ sich unterstehen / was dieselbe und deren Principales zu solchen Räthen/ und zu solchen interpretatoribus & citatoribus legum Imperialium, für Vertrauen und Hoffnung/ zu Stifft- und Erhaltung guten Rechtens/Ruhe und Einigkeit im Reich setzen können.

Alldieweillen nun disemnach ferner auß offtgedachten pro Memoriâ und anderweiten Vorstellung hauptsächlich zu ersehen/ daß circa facta gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Churfürstl. Gnaden zu Maintz/ den bevorstehenden Herrn Bischoffen zu Speyer/ und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg die Haupt-Klagten seyen/ indessen aber vorbesagte Repressalien von Ih. Majest. dem König in Preussen / als von Chur-Brandenburg/ und Ih. Majest. dem König in Engelland/ als Chur-Braunschweig/ unternommen worden.

So haben Ihre Kayserl. Maj. Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ mittelst deren Abschrifften sub N. 20. 21. 22. 23. 24. 25. grädigst mittheilen wollen / was Sie diserwegen sowohl an erstgedacht beyde Herrn Churfürsten als an den Herrn Hertzogen zu Würtenberg/ und den Herrn Land-Graffen zu Hessen-Cassel/ wegen der auff dise beyde vorgemelter unerlaubter für die Kays. Reichs-Statt Speyer auffgetragen seyn sondern Protectorien aut Conservatorien für Käyserl. Dehordatoria, Inhibitoria und Cassatoria, ferner auch sub N. 26 27. 28. 29. was Sie an Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Churfürstl. Gnaden zu Maynß/ deß neuen Bischoff zu Speyr Fürstl. Eminentz/ und an den Freyherren von Sickingen/ nach denen von disen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwortungen Kayserl. erkennet und verordnet haben: Immassen Sie wegen nicht ordentlich angebracht oder erwisenen Dingen annoch anderst zu erkennen und zu verordnen in Rechten nicht vermögen.

Wegen deßjenigen aber/ was in offterwehnten pro Memoriâ und anderweiten Vorstellung gegen die Clausul deß Articuli quarti

ri Parci Riswicensis, mithin tertii Badensis zur Beschwerde und dessen Abhelffung gesagt werden will / darüber könnten Ihre Kays. Majest. Churfürsten und Stande deß Reichs Dero Befrembdung nicht bergen / daß ihre Gesandschafften / ohne eintzige Rucksicht auff Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnuß noch lange nicht veraltet wären / aller höchst Dieselbe gegen die acta publica so keck anzutretten sich nicht entsehen / welche dorthin anzuweisen / Ihre Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Stände hiermit nachdrücklichst wollten ermahnt haben. Dann es Weltkündig und offenbahr / dahero auch jedem Patrioten gutermassen erinnerlich seyn müste / was gedachter Clausul halber sowol von denen A.C. Verwandten Gesandtschafften dahier im Jahr 1697. bey Ihrer Kayserl. Majest. weyland Herr Vatters Kayserliche Maj. für Beschwerde Num. 30. geführet / Dieselbe aber mittelst Num. 31. und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versamlung solches allzu ungleiche Vorgeben deutlich vorzulegen bemüßiget worden / als was hernach zu gütlicher Hebung diser Zwistigkeiten auff dem allgemeinen Reichs-Tag von Jahr zu Jahr nach Außweißung der Reichs-Tags-Acten öffters vorgekommen / und welcher gestallten man nach vilen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen mit einander gütlich verglichen. Deme zu Folge auch Ihrer Kayserl. Majestät / weyland Herrn Vatters Kaysel. Majestät / glorwürdigsten Andenckens / daß in Abschrifft Num. 32. anverwandte Reichs-Gutachten unterm 11. Martij 1704. in aller Unterthänigkeit erstattet. Welche darüber durch den Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unterm 25. Aprilis besagten 1704. Jh. Dero allergnädigste Kayserl. Genehmhaltung dahin eröffnen lassen / daß Sie mit Chur-Fürsten und Ständen gleicher Meynung seyen / daß zu Abthuung allerseitiger Religions Gravaminum eine engere Reichs Deputation / der grösseren Anzahl / jedoch allen und jeden an ihren ordinari Deputations-Rechten oder sonsten ohnnachtheilig zu præferiren seye / wie Sie dann auch die darzu von Reichs-wegen erkiesete sechs Deputirte approbiret / anbey alles vollzogen haben / was Ihrer Kayserl Obligenheit ware. Man habe disemnach nicht allein unter weyland Kaysers

 Jose-

Josephi Majestät / Christseeligen Andenckens / sondern auch Ihre Kayserl. Maj. nach dem Antritt Dero Kayserl. Regierung/ sonderlich noch im Jahr 1714. uñ 1720. nach Außweiß deren Reichstags Acten/ bayderseits die gütliche Handlung fortgesetzet / und durch Dero damahligen Kayserl. Principal-Commissarium, Ihrer Fürstl. Gnaden von Löwenstein / seeligen Andenckens / die Reichs-Vätterliche Erinner- und Ermahnung / nach der Beylag Num. 33. öffters thun lassen. Da im übrigen Ihre Kayserl. Maj. sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde/ daß die gantze damalige Reichs-Kriegs-Declaration, und der zur Freyheit und Ruhe von Europpa besorglich noch nöthige Effect, mithin nach der Intention der Decleratium die Execution der Belligerantium gewesen wäre/ oder hätte erlanget werden können oder wollen. Indeme aber Weltkündig seye / welchergestallten / und an welchen Allirten und Patrioten es gebrochen / daß ein so heylsamb und nöthiger Entzweck nicht erhalten worden / zumahlen welche ihre schuldige Præstationes und Particular-Alliantzen nicht gehalten/ und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension zur Militar-Operations-Cassa, und zu andern Verwilligungen / wenig oder gar nichts beygetragen / und das jenige bißhero nicht gelaistet haben / was sie doch von Rechts-wegen / sonderlich als hoch begabt- und begnadete Reichs-Glider/ mit zugesagt und sich dessen schuldig gemacht haben. Dahero seye auch bey Ihrer Kayserl. Majest. nicht gestanden / weder Ihro noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerffen und auffzubürden / daß bey dem Baadischen Fridens-Congress kein besserer Reichs-Fride erfolget seye.

Sollte es aber dahin ernstlich gemeint seyn / wie bey nahe der wortliche Innhalt deren so betitulten Pro Memoria und anderweiten Vorstellung deß Corporis-Evangelici deuten zu wollen scheinet / nemblich daß ein nomine Cæsaris & Imperii errichtetes Pactum publicum inn oder ausser deß Reichs bündig / und ohnbündig zu gleich seyn könne / oder solle: Daß ein suppositum voti Cummunis, oder anmassende Interpretation eines Theils deß Reichs / circa pactum publicum, & paciscentis in facie orbis, das ist / auff einem offentlichen Reichs-Tag / pro parte vel in toto

ohne

ohne Ursach gültig oder ohngültig / prioribus pacificationibus derogatorisch oder nicht / oder aber ein modus aut lex tollendi obligationem pacificationum publicarum abgeben / oder seyn könne: Daß die der Kayserl. Majestät ertheilte Vollmacht frustratorisch in sich / oder in seiner Würckung seye; So könten Ihrer Kays. Majest. anderst nicht als tieff zu Gemüth / und in der Seel empfindlich seyn / daß man ein in Ihro und deß Reichs Namen mit einer fremden Porentz geschlossenes Pactum publicum gegen Ihro / und deß Reichs Hochheit / treu und Glauben inn und ausser Reichs nun solcher massen darzustellen / gutfinden möge: Ihre Kayserl. Maj. betrachten mit Kayserl. Wehemuth / wohin solche Facta & Consilia in jure gentium, wohin in existimatione & fide Cæsaris, & Imperii Germanici einschlageten; Es habe testibus factis an Ihro gewiß nicht gefehlet / daß ein besserer Fride seye errungen worden / Sie hätten testibus actis dazumalen solches anbey auch und öffters erinnert / wo es hinkommen würde / wann der schädliche neue Modus Votorum communium vel particularium, innerlich und äusserlichen Glauben umbschrencken / oder die Pacta wanckelhafft und ohnbündig / oder alles ohnständig und ohnerörtert machen sollten. Sie hätten nicht ermanglet / die Consequentz solcher Sachen / und darbey vorzustellen / was es dañ cum compage Corporis Germanici abgeben würde / wan Catholici gleichmässige Principia fasseten und verfahren würden / so ihnen endlich von gleicher Gestallt und Gültigkeit seyn müste. Ihre Kayserl. Majest. hätten jedennoch frey gestellet / wann etwann einige Status, obwolen dieselbe zuvor mit Franckreich auch über die Reichs-Sachen bereits besonderen Friden geschlossen / auch jetzt den mehresten Lermen macheten / jedannoch den Krieg continuiren wollten. Dise hätten solches nicht gut gefunden noch wagen wollen / sondern das sub. Num. 34. anligende Conclusum Imperii seye eingeschicket / in fridlich-Reichsständiger Einigkeit die Sachen vermittelt / endlich Ihrer Kayserl. Majest. gratuliret worden / welche dahero nicht sehen könnten / wie Sie / Ihre glorwürdigste Vorfahrer / und die Catholische Stände nun wegen gefährlicher

Erklärung und Abolition gemelter Fridens Articulen oder dessen Clausulen und Materien einig culpam aut moram zu tragen hätten.

Solchemnach / und bey so gestallten Sachen / gleichwie Ihre Kayserl. Majest. damahlen schon davor gehalten / daß man die von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über dise Rißwickische und Baadische Clausul, sondern alle andere Reichs-Religions-Sachen / welche ja ihrer Natur und Eigenschafft nach / ein innerliches Reichs oder Hauß-Geschäfft / mithin kein Frembder darein zu mischen seye / wider zur Hand nehmen / und selbige in auffrechten gegeneinander bezeigenden Vertrauen / der Billichkeit nach / sonderlich quoad usum & normam, außmachen müste; wozu Ihre Kayserl. Majest. Dero damaligen allergnädigsten Erbieten nach / zu Stifftung guten Vertrauens / Erhaltung Fridens-Ruhe und Einigkeit im Reich / auß besonderer Reichs-Vätterlicher / für alle und jede Stände und Glaubens-Bekantnüssen hegenden Kayserlichen Liebe und Achtung / Dero allerhöchsten Orts alles mögliche / und zur Sache dienliche / auch jetzt noch gern mit beytragen wollten.

Also beharreten Ihre Kayserl. Majest. noch bey vorgemelter Dero Reichs-Vätterlichen Wolmeinung / nemblich daß gegen Dero und deß Reichs Hochheit / Treu und Glauben eine so gestalltete Erklärung gegen offentliche Friden-Schlüß ohnmöglich statt haben oder bestehn könne sondern sie müsten und wollten ratione interni Imperii Churfürsten / Fürsten und Stände allerseytiger Glaubens-Bekandtnüß hiemit nochmalen allermildist ermahnet haben / solche durch vorangezogenem Reichs-Schluß mit langem Bedacht und guten zeutigen Rath selbst rühmlich erwehlte / und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und besserem Vertrauens unter denen Ständen beliebte gütliche Handlung in disem Stuck und etwaigen andern Religions-Irrungen / durch die erwählte engere Reichs-Deputation, mittelst fridliebender / vernünfftiger / und in denen Reichs-Satzungen erfahrner subdelegirten Ministren dermal einst mit auffrichtig-Christlichen Gemüth würcklich anzugehen / wegen deß Orths der

der Zusammenkunfft aber sich zuvergleichen / und Ihrer Kays. Majest. darüber ein Reichs-Gutachten zu Dero gnädigsten Kaysel. Ratification je ehender je lieber einzuschicken.

In dem übrigen wolten Ihre Kayserl. Maj. wegen denen in Religions-Sachen / oder zwischen zweyerlay Religions-Verwandten bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Dingen und Rechts-Händlen / wie auch wegen denen verpönten Drucken und Schmelereyen Ihre im Jahr 1715. erlassenes oben Num. 11. angezogenes Edict, und auch vorgemelte Anmahnungen an Dero Kayserl. höchste Reichs-Gerichte / und an Dero Kayserl. Reichs Fiscales, und Bücher Commisarios allerdings hiemit erneuert haben / sonsten auch an Dero Kayserl. ohnpartheyischen Ampt / und fernerer Sorgfalt in Rechts- und Reichs-Geist- und weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermanglen lassen.

Und gleichwie schließlichen Ihre Kayserl. Maiest. nicht zweifflen / daß darauff von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflexion werde gemacht, und dero guten Rath und Befehl die schuldige Folge gelaistet werden: Also versehegeten sich Dieselbe auch allergnädigst / daß ein jeder Churfürst und Stand deß Reichs seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte zu erreichung solches allgemein heilsammen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren / und dieselbe zur Beschaidenheit / bevorab aber zu Stifftung Fridens / Ruhe / Einigkeit und Vertrauen anzuweisen / alle dargegen undiensame Hitzig- und Anzüglichkeiten aber ein für allemal zu untersagen / nicht minder auch anbey zu erinnern für gut achten werde / daß dieselbe ihrer eingebohrnen allgemeinen Teutschen Pflicht und Schuldigkeit nach / die Rathschläge und Thaten nicht nach ihrer Idæalisch- oder einseitigen Meinungen / sondern nach den allerseitigen gemeinbündigen Rechten / Buchstaben / Sinn und Verstand / aller Reichs-Satzungen richten und folgen / mithin die beständige Probe / wahrer und guter Patrioten mit schuldigster Ehrerbietung gegen Ihre Kayserl. Majest. gegeben / und andern dißfalls mit gutem Exempel vorgehen mögen; inmassen an Ihro Kayserl. Majest. es endlich weder fehlen werde noch solle / daß nicht der

gantze

gantze Oßnabrügg- und münsterischen Fride samt- und neben all und jeden Reichs- Satz- und Ordnungen in allen Reichs- Religions und Profan-Sachen / ohne frembdes Zuthun / allerseits genau und unverdrehter in ihrer Vollkommenheit / wahren Verstand und Consistentz erhalten sollten und würden.

Höchstermelte Ihre Durchleucht Eminentz verbleiben deß H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / vortrefflichen Räthen / Bottschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wol zugethan. Signatum Regenspurg den April 1720.

Cardinal von Sachsen / mpr.

(L.S.)



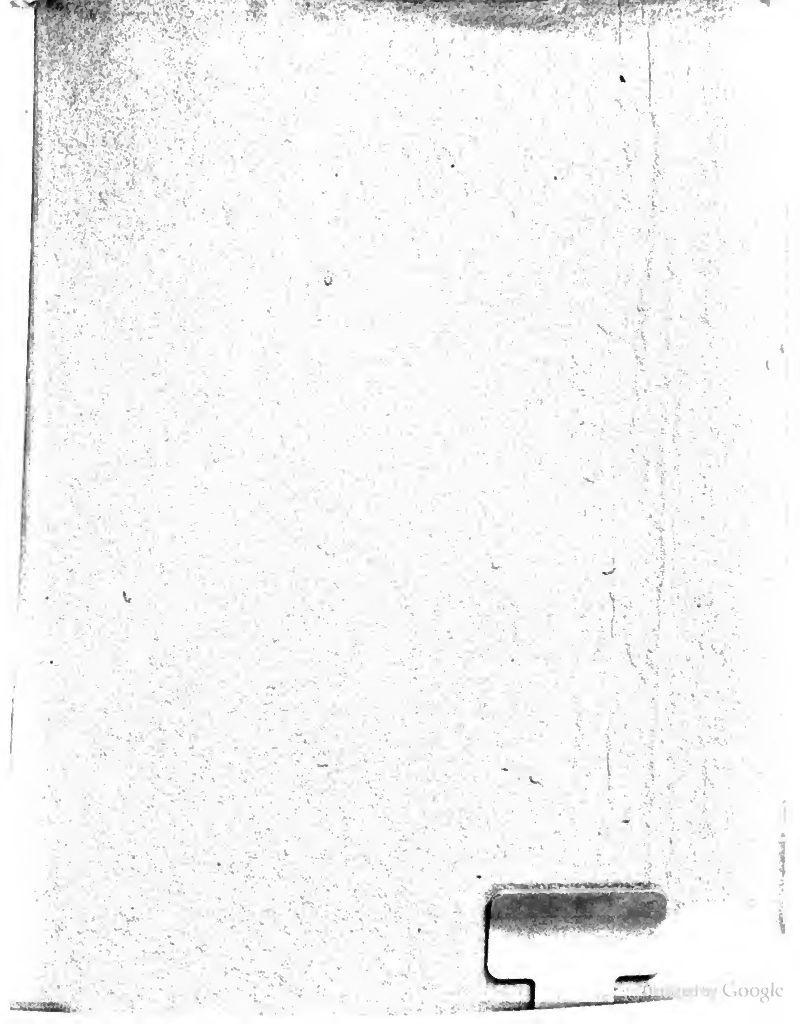




image
not
available



image
not
available



